

Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des anderen Verlags wird der mit dem Verfasser abgeschlossene Verlagsvertrag nicht ohne weiteres hinfällig. Da der in Konkurs geratene Verlag bereits mit der Vervielfältigung des Werkes begonnen hatte und von der ersten Auflage noch ca. 1700 Stück vorhanden sind, kann nach § 36 des Verlagsgesetzes der Verfasser nicht ohne weiteres von dem Vertrage zurücktreten. Dies wäre nur möglich, wenn zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens die Vervielfältigung noch nicht begonnen hätte.

Im vorliegenden Falle findet jedoch nach § 36 des VG. die Vorschrift des § 17 der Konkursordnung Anwendung. Dieser Paragraph bestimmt, daß der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners die Erfüllung des Vertrags verlangen kann.

Verlangt der Konkursverwalter die Erfüllung, so sind die Forderungen des Verfassers Masse-Schulden, d. h. sie müssen voll und nicht nur dividendenmäßig befriedigt werden.

Zur Erklärung darüber, ob die Erfüllung des Vertrags verlangt wird, kann der Verfasser den Konkursverwalter jederzeit auffordern. Erklärt der Konkursverwalter auf die Aufforderung nicht unverzüglich, daß er die Erfüllung verlange, so kann er auf die Erfüllung des Vertrags nicht bestehen, und der Verfasser kann alsdann über das Werk anderweit verfügen.

Bevor also der anfragende Verlag mit dem Verfasser einen Vertrag über das fragliche Werk abschließen kann, ist zunächst erforderlich, daß der Verfasser die Erklärung des Konkursverwalters, ob auf Erfüllung des Verlagsvertrags bestanden wird, herbeiführt.

Leipzig, den 8. September 1925.

Dr. Hillig, Justizrat.

Ergänzungsgutachten

zu meinem Gutachten vom 8. September 1925: Konkurs des Verlags.

Wenn auch ein aufmerksamer und sachkundiger Leser aus dem Gutachten vom 8. September 1925 die Antwort auf die neu von dem Herrn Professor Dr. . . . gestellten Fragen entnehmen kann, so will ich doch dem Wunsche des Herrn Professor entsprechen und nochmals auf die Rechtsfrage eingehen.

1. Der Herr Professor fragt:

»Hebt die Konkurserklärung eines Verlags einen Verlagsvertrag auf?«

Die Antwort lautet in dem ersten Gutachten:

»Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des anderen Verlags wird der mit dem Verfasser abgeschlossene Verlagsvertrag nicht ohne weiteres hinfällig.«

Das durch Abschluß eines Verlagsvertrags begründete Vertragsverhältnis endigt, wenn nicht etwa im Vertrag eine bestimmte Frist festgesetzt ist, dann, wenn die den Gegenstand des Vertrags bildende Auflage vergriffen ist. Die Auffassung ist daher nicht zutreffend, daß der Verfasser, der für die erste Auflage seines Buches abgefunden ist, jedoch nur für diese erste Auflage eine gültige Abmachung traf, damit sein freies Verfügungsrecht über die zweite und die folgenden Auflagen zurückbehält. Vielmehr müssen erst die Bestände der ersten Auflage verkauft sein. Erst dann kann der Verfasser sich an einen neuen Verlag wenden.

Für den Konkursfall ist die Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung des noch bestehenden Verlagsvertrags aus § 36 des VG. durch Beobachtung der Bestimmung in § 17 der KO. gegeben. Zu einer neuen Darlegung des dabei zu beobachtenden Verfahrens ist wohl angesichts des bereits vorliegenden Gutachtens keine Veranlassung gegeben. Der Verfasser hat es nach diesen Bestimmungen nicht schlechthin in der Hand, den Verlagsvertrag zu lösen. Erklärt der Konkursverwalter auf die Anfrage, daß er den Verlagsvertrag fortsetzen wolle, so tritt er in alle Rechte und Pflichten des Gemeinschuldners ein. Er hat also vor allen Dingen für eine ordnungsgemäße Verbreitung der bereits vervielfältigten Auflage Sorge zu tragen. Verleht er diese Bestimmungen, so steht aus dem Gesichtspunkte positiver Vertragsverletzung dem Verfasser das Rücktrittsrecht aus § 32 in Verbindung mit § 30 des VG. zur Seite. Lautet der Vertrag über mehrere Auflagen, so ist der Konkursverwalter auch zur Veranstaltung neuer Auflagen berechtigt (über diesen Punkt vgl. die Ausführungen unter 2). Der Konkursverwalter ist sogar im Rahmen des § 28 des VG. berechtigt, die Rechte aus dem Verlagsvertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Zustimmung des Verfassers bedarf es zu dieser Übertragung nur dann, wenn sich der Übertragungsvertrag nur auf das betreffende Werk bezieht. Verkauft dagegen der Konkursverwalter den ganzen Verlag oder eine

selbständige Abteilung des Verlags, so bedarf es der Zustimmung des Verfassers nicht. Der Verfasser kann auch im ersten Falle seine Zustimmung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ich verstehe sehr wohl, daß ein Verfasser sein Werk nicht gern durch einen im Konkurs befindlichen Verlag verbreiten lassen will und das Bestreben haben wird, seine Verbindung mit diesem Verlag zu lösen. Aber das Gesetz gibt hierzu keine andere Handhabe als die in § 36 VG. enthaltene.

2. Der Herr Professor steht auf dem Standpunkt, daß er einen Verlagsvertrag mit dem Verlag nur über die erste Auflage geschlossen habe. Der Wortlaut des Punktes 4 des abschriftlich vorliegenden Verlagsvertrages läßt Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung entstehen. Punkt 4 lautet: »Dieser Vertrag wird nur für die erste Auflage abgeschlossen mit der Maßgabe, daß für weitere Auflagen ein Vertrag im Sinne des ersten abgeschlossen wird.« Diese Bestimmung nimmt in ihrem zweiten Teil dem ersten Teile seine Bedeutung und verkehrt den Sinn des Satzes in sein Gegenteil. Die Vereinbarung besagt, daß sich die Vertragsschließenden für weitere Auflagen bereits nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages binden einmal dahin, daß zwischen ihnen für weitere Auflagen ein Vertrag abgeschlossen wird, und so dann, daß dieser Vertrag im Sinne des ersten Vertrages abgeschlossen wird. Also nicht allein der Vertragsabschluß wird vereinbart, sondern auch der Inhalt des Vertrages. Die Abmachung geht also weit über die sonst häufige Bestimmung hinaus, daß die Parteien sich für die zweite und die folgenden Auflagen eine Vereinbarung über den Inhalt des Vertrages vorbehalten.

3. Ich wiederhole zum Schluß nochmals, daß der Herr Professor nicht daran denken kann, schon jetzt mit dem anderen Verlag einen neuen Verlagsvertrag über das Werk abzuschließen, an welchem der im Konkurs befindliche Verlag das Verlagsrecht erworben hat. Das scheint mir der Kernpunkt der Frage zu sein, und an dieser Hauptsache habe ich in meinen ersten Gutachten nicht vorübergesehen.

Die Ausführung unter 2. mache ich zusätzlich, nachdem ich nunmehr die Abschrift des Verlagsvertrages vorgelegt erhalten habe.

Leipzig, den 18. September 1925.

Justizrat Dr. Hillig.

Urheberrecht des Bearbeiters an der Auflage des Werkes eines Dritten.

Frage: Ist ein Verleger berechtigt, die Neuauflage eines Werkes, welches in der letzten Auflage von einem anderen Verfasser bearbeitet worden ist, einem Dritten für die neue Auflage unter Benützung der urheberrechtlichen Tätigkeit des alten Bearbeiters ohne Zustimmung des letzteren zu übergeben?

Zwischen dem Verleger und dem Verfasser ist ein Verlagsvertrag abgeschlossen, in welchem der Verfasser die Bearbeitung der 7. Auflage eines von einem anderen Verfasser verfaßten, im Verlage erschienenen Werkes übernimmt. Über den Umfang der Tätigkeit des Verfassers bei dieser Bearbeitung wird nichts gesagt. Diese Tätigkeit scheint jedoch nach dem Inhalt des Vertrags, nach der Höhe des vereinbarten Honorars, der Festsetzung der Auflagenhöhe jedenfalls eine umfassende gewesen zu sein, so daß kein Zweifel darüber besteht, daß der Verfasser an dem Werke in der von ihm gegebenen Gestalt Urheberrecht hat.

Ist ein solches Urheberrecht an der Bearbeitung vorhanden, so folgt daraus das Verbotungsrecht des Urhebers, an einer Neuauflage des Werkes Veränderungen durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

Der § 11 des Verlagsvertrages bestimmt auch, daß die Verlagsbuchhandlung sich verpflichtet, bei einer neuen Auflage die Bearbeitung dem Verfasser »wieder anzutragen«.

Der naheliegende Gedanke, was denn nun werden soll, wenn der Verfasser die Bearbeitung der neuen Auflage ablehnt oder sie nicht ausführen kann, ist nicht zum Ausdruck gekommen. Die Auslegung, daß damit ein Recht des Verlags begründet sein sollte, die Bearbeitung einem anderen zu übertragen, erscheint mir zu weitgehend.

Mit der Konstruktion eines Werkvertrages kommt man nicht weiter. Ich halte einen solchen nicht für vorliegend, zunächst aus rein äußerlichen Gründen, weil der Vertrag ausdrücklich als Verlagsvertrag bezeichnet ist. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 29. April 1911 in einem umgedrehten Falle, in welchem ein über eine Übersetzung abgeschlossener Vertrag als Werkvertrag bezeichnet worden ist, bzw. nach § 47 des B.G. auszulegen sei, diese Bestimmung als durchschlagend angesehen. Also muß man wohl auch bei der Bezeichnung eines Vertrages als Verlagsvertrag diesem die Bedeutung eines echten Verlagsvertrages geben. Außerdem wird ein Werkver-